



Kiel, 01.10.2021

An alle
Vereine, Kreisverbände und Bezirke
innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein

nachrichtlich: Präsidium, Jugend-, Sport-, Schiedsrichter*innen- und WO-Ausschuss des TTVSH
Trainer*innen und Co-Trainer*innen der Landesstützpunkte

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennissport in Schleswig-Holstein

hier: *Umsetzung der „3-G-Regeln“*

Liebe Sportfreund*innen,

wie angekündigt, hat sich das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein als Entscheidungsgremium gemäß A 1.4 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes auf seiner Sitzung am Mittwoch, den 29.09.2021, noch einmal intensiv mit der Umsetzung der „3-G-Regeln“ beschäftigt.

Anlass war, dass dem TTVSH von einem seiner Mitglieder eine nicht rechtsverbindliche Stellungnahme mit Handlungsempfehlung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senior*innen des Landes Schleswig-Holstein zum Thema „Selbsttests“ zugeleitet worden ist.

Gleichfalls kommen beim TTVSH wiederholt Informationen dazu an, dass nicht jeder Verein die Überprüfung der „3-G-Regelungen“ insgesamt vollumfänglich vornimmt. Demnach findet die Überprüfung, ob Teilnehmende am Trainings- und Wettkampfbetrieb geimpft, genesen oder getestet sind, in manchen Vereinen nicht ausreichend oder gar nicht statt.

In seiner vorgenannten Stellungnahme gibt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senior*innen des Landes Schleswig-Holstein zum Thema „Selbsttests“ nicht rechtsverbindlich an, dass Vereine nicht zwingend beaufsichtigte Selbsttests anbieten müssen.

Gleichzeitig verweist das Ministerium darauf, dass die Landesregierung dafür wirbt, dass die Vereine diese beaufsichtigten Selbsttests anbieten.

Ob das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senior*innen über die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein hinaus noch weitere Rechtsnormen geprüft hat, um zu seiner vorgenannten nicht rechtsverbindlichen Stellungnahme zu kommen, ist aus dieser nicht zu erkennen.

Aus der Sicht des TTVSH ist diese Rechtsfrage über die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie über die Satzung und die Rechtsordnung des TTVSH und die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes final nicht zu klären.

Der TTVSH ist jedoch ein gemeinnütziger Verein und bietet als solcher seinen Wettspielbetrieb (Ranglistenturniere, Meisterschaften, Punktspielbetrieb usw.) an. Dies bedeutet unter anderem übertragen auf den im TTVSH organisierten Tischtennisport, dass dieser nicht auf eine oder mehrere Gruppen begrenzt werden darf, sondern für alle gleichermaßen zugänglich sein muss. Also ist auch die „Gruppe der Selbsttester“ zuzulassen.

Die Überwachung von Selbsttests ist aus der Sicht des TTVSH auch zumutbar. Der Selbsttest muss von der Person, die ihn benötigt, bezahlt, mitgebracht und durchgeführt werden. Die Durchführungsanweisungen sind einfach und für Vereinsvertreter*innen verständlich. Während der Wartezeit auf das Testergebnis kann das Einspielen der bzw. des Überwachenden stattfinden, während die bzw. der Selbsttestende außerhalb der Sportstätte auf das Ergebnis wartet, welches ihr bzw. ihm nach Ablauf der Testzeit durch die bzw. den Überwachenden mitgeteilt wird.

Demgemäß kommen wir auch nach erneuter Prüfung und Diskussion zu dem nachfolgenden und bereits mehrfach zuvor mitgeteilten Ergebnis:

Sofern keine Vorgaben der jeweils örtlich zuständigen Behörden dagegensprechen, müssen auch beim Punktspielbetrieb von den gastgebenden Vereinen vor Ort durchgeführte Selbsttests für alle Beteiligten zugelassen bzw. ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang macht es großen Sinn, dass sich Gastvereine mit dem gastgebenden Verein in Verbindung setzen, wenn sie eine*n oder mehrere Selbsttestende in ihren Reihen haben, um den bestmöglichen Ablauf abzustimmen.

An dieser Stelle appellieren wir auch an das sportliche Miteinander, für welches der Tischtennisport in vorbildlicher Manier bekannt ist.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir die Sorgen und Ängste, die an uns in Bezug auf das Thema „Selbsttests im Tischtennis-Wettspielbetrieb“ herangetragen worden sind, sehr ernst nehmen. Die o. a. rechtliche Beurteilung des Sachverhalts muss jedoch unabhängig davon erfolgen. Der Rechtsweg steht selbstverständlich allen Mitgliedern des TTVSH frei.

Gleichermaßen weisen wir deutlich und mit Nachdruck darauf hin, dass das Robert-Koch-Institut sowie die Bundesregierung und die Landesregierung die Covid-19-Schutzimpfung ausdrücklich empfehlen.

Personen, die sich impfen lassen, schützen dadurch sich und andere. Dies gilt selbstverständlich auch für alle Teilnehmenden am Tischtennisport.

Der ehrenamtliche Aufwand der Vereine und Verbände zur Überprüfung der „3-G-Regeln“ reduziert sich durch jede Person, die geimpft ist.

Des Weiteren müssen wir aus gegebener Veranlassung alle Vereine darauf hinweisen, dass sie als Gastgeber von Trainings- oder Wettkampfmaßnahmen die Prüfung, ob Teilnehmende am Trainings- und Wettkampfbetrieb geimpft, genesen oder getestet sind, unbedingt mit der gebotenen Sorgfalt durchführen müssen (siehe auch vorangegangene Rundschreiben!), ansonsten ist eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht möglich.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 17.10.2021 außer Kraft.

Seitens des TTVSH werden wir über neue Entwicklungen, Regelungen und Entscheidungen weiterhin zeitnah berichten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und wünschen allen Tischtennisportler*innen, Funktionär*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen sowie sonstigen Unterstützer*innen weiterhin alles Gute! Bleiben Sie / bleibt Ihr bitte gesund!!!

Mit besten sportlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Gärtner
Präsident

gez. Oliver Zummach
Vizepräsident Sport

gez. Meike Hartmann
Vizepräsidentin Finanzen

gez. Axel Schreiner
Geschäftsführer